



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD

Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
Drucksache 21/3426 zu Drucksache 21/2623

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. § 26a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder eines Organs oder Hilfsorgans der Gemeinde sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen, dem sie angehören. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Das Nähere des Verfahrens kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.“

Begründung:

§ 26a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in seiner bisherigen Fassung verpflichtet Mitglieder eines Organs der Gemeinde zur Anzeige bestimmter Mitgliedschaften sowie entgeltlicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, um mögliche Interessenkonflikte frühzeitig offenzulegen. Nach dem geltenden Wortlaut erfasst diese Anzeigepflicht jedoch ausschließlich die Organe der Gemeinde im Sinne des § 9 HGO, also die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand.

Nicht erfasst sind demgegenüber Mitglieder von Hilfsorganen der Gemeinde, insbesondere Ausschüsse, Kommissionen, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte, soweit deren Mitglieder nicht zugleich Organmitglieder sind. Dies führt zu rechtlichen Unsicherheiten und Wertungswidersprüchen innerhalb der Hessischen Gemeindeordnung, da die Vorschriften über Mitwirkungsverbote (§ 25 HGO) und über die Treuepflicht (§ 26 HGO) ausdrücklich auch auf weitere ehrenamtlich Tätige Anwendung finden.

In der kommunalrechtlichen Literatur wird übereinstimmend festgestellt, dass eine Einbeziehung der Hilfsorgane in die Anzeigepflicht nach geltendem Recht mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht möglich ist, obwohl dies dem Zweck des § 26a HGO – der Sicherung von Transparenz und der frühzeitigen Erkennung von Interessenkollisionen – entsprechen würde. Der bestehende Rechtszustand ist daher systematisch inkonsistent und in der kommunalen Praxis nur schwer vermittelbar.

Die Änderung erweitert den persönlichen Anwendungsbereich des § 26a HGO ausdrücklich auf Mitglieder von Hilfsorganen der Gemeinde. Damit wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen, die sich aus dem engen Wortlaut der geltenden Vorschrift ergibt.

Die Anzeigepflicht nach § 26a HGO dient als präventives Instrument zur Erkennung möglicher Interessenkonflikte und ergänzt die Regelungen zu Mitwirkungsverboten (§ 25 HGO) und zur Treuepflicht (§ 26 HGO). Diese beiden Vorschriften gelten bereits heute auch für weitere ehrenamtlich Tätige und damit faktisch auch für Mitglieder von Hilfsorganen. Die bisherige Beschränkung der Anzeigepflicht allein auf Organmitglieder stellt daher einen systematischen Wertungswiderspruch dar.

Durch die Einbeziehung der Hilfsorgane wird die Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse gestärkt und Rechtssicherheit für die kommunale Praxis geschaffen. Der Umfang der anzeigepflichtigen Sachverhalte bleibt unverändert; insbesondere werden keine neuen Offenlegungspflichten eingeführt. Die Regelung wahrt damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und vermeidet unnötige zusätzliche Bürokratie für ehrenamtlich tätige Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker.

Wiesbaden, 3. Februar 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas